

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung in der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gebuchten Betreuung, die über das Angebot der Ganztagschule hinausgeht, wird die folgende Gebühr festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) Frühbetreuung an Schultagen von 7:00 Uhr bis Schulbeginn
monatlich | 34,00 € |
| b) Ferienbetreuung
Tagesgebühr | 15,00 € |

Die Gebühren für das Mittagessen werden separat erhoben. Die Ferienbetreuung kann nur **wochen- bzw. blockweise (z. B. Brückentage)** gebucht werden.

- (2) Die Gebühr für die Frühbetreuung wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres erhoben, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Ein Schuljahr besteht aus einem Intervall von 12 Monaten.
- (3) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die §§ 85 und 87 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder das Betreuungsangebot wahrnehmen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg

- (1) Die Gebührenpflicht für die Frühbetreuung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung beginnt mit der Anmeldung.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers (z. B. bei Krankheit). Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner werden durch einen Gebührenbescheid zur Entrichtung der veranlagten Gebühren herangezogen.
- (2) Die festgesetzte Gebühr für die Frühbetreuung ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit für die Ferienbetreuung wird im jeweiligen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister